

Gesetzliche Unfallversicherung: Schutz bei Betriebssport

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 2 des SGB VII) sind die Beschäftigten eines Unternehmens gesetzlich unfallversichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes (§ 8 SGB VII) erfasst nicht nur Unfälle bei der Arbeit oder auf dem direkten Weg dorthin, sondern auch die Teilnahme am Betriebssport als versicherte Tätigkeit.

Die Rechtsprechung zum Versicherungsschutz im Betriebssport war in den vergangenen Jahrzehnten einem Wandel unterworfen. Die Definition des Betriebssports, der ursprünglich als regelmäßige, eng ans Unternehmen geknüpfte sportliche Betätigung gedacht war, wurde im Laufe der Zeit teilweise um externe Wettkämpfe erweitert. Wegen mangelnder Rechtssicherheit erwies sich diese Lockerung in der Rechtsprechung jedoch als problematisch, sodass der Begriff „Betriebssport“ im Sinne einer versicherten Tätigkeit inzwischen wieder enger gefasst wird. Seit 2005 kehren die Richter zurück zur Definition aus den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts (BSG, AZ: B 2 U 29/04 R).

Betriebssport liegt – per Definition des Bundessozialgerichts von 1961 – vor, wenn fünf Voraussetzungen erfüllt sind (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr.29):

1. Die sportlichen Übungen haben dem Ausgleich gegenüber den Belastungen aus der Betriebstätigkeit zu dienen, nicht dagegen dem sportlichen Wettkampf oder dem Erzielen von Spitzenleistungen. Als Betriebssport

kommen grundsätzlich alle Sportarten in Betracht, wenn diese einen Ausgleich schaffen zur körperlichen, geistigen oder nervlichen Arbeitsbelastung. Sportkegeln fällt noch unter den Versicherungsschutz. Skat- oder Schachspielrunden indessen gelten nicht als betriebssportliche Aktivitäten. Somit ist hier kein Versicherungsschutz gegeben.

2. Die Übungen müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden. Die Teilnahme am Betriebssport sollte mindestens einmal pro Monat erfolgen. Zumindest befand das Bundessozialgericht Breith mit einem Urteil aus dem Jahr 1977, dass monatlich stattfindendes Sportkegeln als regelmäßig anzusehen sei (nach BSG Breith 1977, 776, 780).
3. Der Teilnehmerkreis an betriebssportlichen Übungen muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Mitgliedsunternehmens beschränkt sein. Akzeptiert wird auch gemeinsamer Betriebssport zwischen zwei Unternehmen. Für unternehmensfremde Teilnehmer am Betriebssport besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. Da Betriebssport dem Ausgleich gegenüber der Arbeitsbelastung dienen soll, müssen Zeiten und Dauer der sportlichen Übungen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen. Das setzt nicht voraus, dass der Betriebssport während der Arbeitszeit stattfinden oder

sich unmittelbar an diese anschließen muss. Auch Wochenenden kommen in Betracht. Definitiv kein Versicherungsschutz besteht allerdings zum Beispiel für eine Skigymnastikgruppe, die sich einmalig auf einer einwöchigen Wintersportreise befindet. Hier fehlt es an der Regelmäßigkeit der Übungen sowie am örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit (BSG 13.12.05 – B 2 U29/04 R).

5. Die Organisation des Betriebssports muss übers Unternehmen erfolgen. Dabei kann die organisatorische Verantwortung auf den Personalrat oder auf andere Arbeitnehmer, etwa Beschäftigte, die am Betriebssport besonders interessiert sind, übertragen werden. Entscheidend ist nicht allein die Kostenübernahme durch das Unternehmen, sondern die offizielle Übergabe der Organisation an den Betriebsrat oder einen bestimmten Mitarbeiter (BSG SozR § 548 RVO Nr37; SozR 3-2200 § 548 Nr. 16). Veranstalter des Sports muss dabei stets die Unternehmensleitung sein. Das heißt: Die betriebssportlichen Aktivitäten müssen von der Autorität und dem Willen des Managements getragen werden – zum Beispiel durch kostenlose Bereitstellung von Sportstätten und Sportgeräten – und die Einflussnahme des Unternehmens muss spürbar sein. Eine bloße Duldung der sportlichen Aktivitäten vonseiten der Un-

ternehmensleitung reicht nicht aus (BSG 68,200).

Die betriebssportliche Betätigung ist nur dann eine versicherte Tätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses, wenn ihr Zweck als Ausgleich zu den betrieblichen Belastungen dient. Die Betriebssporttätigkeit soll wesentlich dem Unternehmen dienen, also nicht nur den Interessen des Versicherten.

Die fünf oben genannten Kriterien gehen auf eine Entscheidung des BSG von 1961 zurück. Die Teilnahme an externen Wettkampfveranstaltungen, vom Grundsatz her ein Ausschlussstatbestand in den Versicherungsbedingungen, wurde im Laufe der folgenden Jahrzehnte partiell in die Definition von Betriebssport aufgenommen. Als Begründung diente der Motivationsgedanke: Gelegentliche Wettkämpfe gegen andere Betriebsmannschaften, so die damalige richterliche Meinung, stärkten die Freude am Ausgleichssport. Ein Wettkampftag bringe im Übrigen eine angenehme Abwechslung mit sich. Das Bundessozialgericht begrenzte jedoch die Zahl der externen Wettkämpfe im Rahmen des Betriebssports. Nur maximal ein Wettkampftag (Wettkampf gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften) pro Jahr durfte stattfinden. Darüber hinaus erlaubt waren vier Spiele (zum Beispiel Fußball) im Jahr (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr.29).

Allerdings kristallisierte sich im Laufe der Zeit ein negativer Nebeneffekt dieser gelockerten Rechtsprechung heraus: Die Grenzen der Definition von Betriebssport verwischten zunehmend. Trotz mangelnder Rechtssicherheit hielt sich die Erweiterung des Betriebssport-Begriffs in der Rechtsprechung jedoch über Jahrzehnte.

Mit der neuesten Rechtsprechung vom 13.12.05 aber legt das BSG (AZ: B 2 U 29/04 R) nun unmissverständlich fest, dass die Ausdehnung des Betriebssports auf Wettkämpfe außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht mehr aufrecht erhalten wird. Ein sachlicher Grund (etwa der Motivationsgedanke) für die Rechtfertigung einer Ausdehnung des Versicherungsschutzes über die oben genannten fünf Kriterien hinaus wird vom BSG nicht mehr gesehen.

Positiv zu bewerten ist an diesem Urteil, dass es mehr Klarheit und mehr Rechtssicherheit für Betriebe und Versicherte bringt. Negativer Effekt: Es besteht kein Versicherungsschutz mehr bei der Teilnahme an Wettkämpfen.

Unsere Empfehlung: Wenn ein Wettkampftag für Betriebsmannschaften organisiert wird, sollte an den nun fehlenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gedacht werden. Eine günstige Alternativlösung ist eine private Unfallversicherung, die pro Teilnehmer und Tag schon für Centbeträge angeboten wird. Wir beraten Sie gerne.

Andre Kowalke